

Satzung des „Heimat- und Kulturverein Tiefenort e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Kulturverein Tiefenort“

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Sitz des Vereins ist Tiefenort.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege von Brauchtum und Traditionen
- die Aufarbeitung der Ortsgeschichte
- die Führung des Heimatmuseums
- die Mundartpflege
- die Darstellung des örtlichen Lebens in unterschiedlicher Art und Weise

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung.

Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.

Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste im Verein vom Vorstand ernannt werden.

Vorschläge dazu können auch von allen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder der Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge länger als zwei Jahre.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Mitglieder bis 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vereinsvorstands
- die Entlastung des Vereinsvorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstands
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit (Finanzrichtlinie)
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 in Berufungsfällen

Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern zu a) – d) und drei weiteren Beisitzern, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
Dabei soll der alte verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl die Vereinsgeschäfte weiterführen.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

Der/Die Kassierer/-in führt die Vereinskasse. Er/Sie hat die Kasse so zu führen, dass jederzeit eine Überprüfung möglich ist. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von vier Jahren.
Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Ihre Aufgabe besteht darin am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung zu überprüfen. Die Kassenprüfer/-innen erstatten Bericht darüber in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tiefenort, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidator werden der erste Vorsitzende und der Kassierer bestellt.
Vor der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Datum der Gründungsversammlung: 16.02.2011

Die Satzungsänderungen wurden zur Mitgliederversammlung am 16.10.2013 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 06.07.2011 wird dabei außer Kraft gesetzt.

Steven Gebhardt
1. Vorsitzender

Annett Schlotzhauer
2. Vorsitzende

Ute Wilhelm
Schriftführerin